

EINGEGANGEN

8. MAI 2025

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage 1
Traktandum Nr. 6
Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"; Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Auftrag zum Controllingbericht; Aufhebung nicht ständige Kommission; Auftragserteilung

Datum: 8. Mai 2025
Verantwortlich: Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage/Chronologisches	4
4	Weisungen betreffend das Beschaffungsverfahren	6
4.1	Ziel der Weisungen	6
4.2	Wichtigster Inhalt der Weisungen	6
4.3	Umsetzung der Weisungen	7
5	Antrag auf Abschreibung	7
6	Aufnahme Controlling	8
7	Aufhebung der nicht ständigen Kommission	8
8	Kommunikation	8
9	Rechtliche Grundlagen	8
10	Beschlussentwurf	9

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Stadtrat erklärte die Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" am 29. März 2022 für erheblich und sprach ihr Weisungscharakter zu. Der Gemeinderat setzte für die Umsetzung der Motion mit Beschluss vom 16. August 2023 eine nicht ständige Kommission ein. Diese klärte in einem ersten Schritt das Projektziel und die mit der Motion aufgeworfenen Grundsatzfragen im Rahmen eines Zwischenberichts an den Gemeinderat.

Gestützt auf die Erkenntnisse im Zwischenbericht wurde durch die nicht ständige Kommission in einem zweiten Schritt ein Leitfaden mit einem Grundraster/Prüfschema zur Prüfung von möglichen Ausnahmen im Beschaffungswesen erarbeitet, welches einerseits die rechtliche Situation beleuchtet und andererseits sicherstellen soll, dass in der Verwaltung frühzeitig bei Beschaffungen die Anrufung bestehender, aber auch die Option der Schaffung eigener kommunaler Ausnahmebestimmungen, geprüft und allenfalls initiiert wird.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde verwaltungsintern durch das per 1. Februar 2022 eingesetzte kommunale Kompetenzzentrum Beschaffungen an generellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet. Mit diesen sollen, im Einklang mit den Zielen der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt werden. Weitere Ziele sind die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal.

In der zweiten Jahreshälfte 2024 wurden die Arbeiten der beiden Gremien zusammengeführt: Der von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Leitfaden zur Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungswesens sowie die ebenfalls von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Prozessdarstellung zum Ablauf des Vergabeverfahrens wurden als verbindliche Bestandteile der neuen Weisung zum Beschaffungswesen aufgenommen. Mit Beschluss vom 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat diese Weisungen und setzte sie per 1. April 2025 für die Verwaltung in Kraft.

Dem Stadtrat ist vor diesem Hintergrund zu beantragen, die Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" als erledigt vom Protokoll des Stadtrats abzuschreiben.

2 Grundlagen

- Grundlageakten "Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"
- Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2021
- Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 18. Februar 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2022, Trakt. 2
- Stadtratsbeschluss vom 29. März 2022, Trakt. 4 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2022, Trakt. 4
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 9. August 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023, Trakt. 13
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 8. Dezember 2023
- Bericht und Antrag vom 15. Januar 2024 des zentralen Rechtsdienstes (Fristerstreckung)
- Memorandum des zentralen Rechtsdienstes vom 19. Januar 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 2
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 7. Februar 2024
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 28. Februar 2024

- Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, Trakt. 4
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 23. Mai 2024
- Bericht und Antrag vom 11. Juni 2024 der nicht ständigen Kommission "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen" mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2024, Trakt. 9
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 3. Juli 2024
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 9. September 2024
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 12. Dezember 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2025, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2025, Trakt. 4
- Memorandum vom 17. Februar 2025 des zentralen Rechtsdienstes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2025, Trakt. 18

3 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrats vom 20. Dezember 2021 wurde die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"

Antrag: Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt: Es ist zu Händen des Stadtrates ein Bericht auszuarbeiten

- 1) *mit einer Darstellung, wo überall die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können;*
- 2) *mit einer Analyse, wo eine reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen zweckmässig erscheinen kann und nach welchen Kriterien die gemachte Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung erfolgt ist.*

Begründung: Am 1. Februar 2022 tritt im Kanton Bern das neue Submissionsrecht (IVöB 2019) und das neue kantonale Ausführungsrecht in Kraft. Das Konkordat ist auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar, wobei der Begriff des „öffentlichen Auftrags“ weit gefasst ist. Darunter fallen im Grundsatz nicht nur eigentliche Beschaffungen, sondern neu auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Konzessionsverleihungen an verwaltungsexterne natürliche und juristische Personen, wenn diesen dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnehmen, und ihnen dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Immerhin ist es Kantonen und Gemeinden möglich, durch Gesetz bzw. Reglement eine Anwendbarkeit des Submissionsrechts für eine Aufgabenübertragung oder Konzessionsverleihung auszuschliessen (zum Ganzen Art. 9 IVöB 2019).

Diese Befugnis, durch Erlass Aufgabenübertragungen oder Konzessionsverleihungen vom Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts auszunehmen, steht nebst dem Kanton auch den Gemeinden zu (vgl. Vortrag vom 18. November 2020 zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, S. 6).

Der Gemeinderat wird mit vorliegendem Vorstoss beauftragt zu analysieren, wo überall durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts rechtlich möglich ist bei Aufgabenübertragungen an verwaltungsexterne Personen



und/oder Konzessionsverleihungen gemäss Art. 9 IVöB. Ebenso wird der Gemeinderat in diesem Zusammenhang beauftragt, dem Stadtrat eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vorzulegen, in welchen Fällen eine Ausnahme vom Submissionsrecht nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Dabei sind auch die Kriterien für die vorzunehmende Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung anzugeben. Als Grund für eine Ausnahme sollen nach Auffassung der Motionäre soweit zulässig auch die Förderung lokaler oder regionaler Leistungserbringer gelten, die in der Region Arbeitnehmende beschäftigen, Lernende ausbilden und/oder für die Leistung über besondere Fachkenntnisse verfügen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass eine Leistungserbringung durch lokale bzw. regionale Leistungserbringer möglicherweise längere Anfahrtswege erspart im Vergleich mit weiter entfernten Mitbewerbenden und damit einen Beitrag für eine nachhaltige klimaschonende Aufgabenerfüllung leistet."

Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 die zentralen Dienste beauftragt hatte, "im Sinne der Beratung ein "Übertragungsreglement" auszuarbeiten", erklärte der Stadtrat mit Beschluss vom 29. März 2022 die (mit Weisungscharakter qualifizierte) Motion erheblich und löste damit eine zweijährige Frist zur Umsetzung aus. Der Gemeinderat beauftragte den zentralen Rechtsdienst mit Beschluss vom 11. Mai 2022 mit dem weiteren Vollzug.

4 **Vorgehen zur Umsetzung**

Mit Beschluss vom 16. August 2023 setzte der Gemeinderat per 1. September 2023 eine nicht ständige Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats und je einem Mitglied der vier stadträtlichen Fraktionen, zur Begleitung der Umsetzung der Motion ein. Die eingesetzte Kommission wurde vom Gemeinderat beauftragt, in einem ersten Schritt das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat (allenfalls zu Händen des Stadtrats) einen Zwischenbericht zu erstatten, der allfällige Grundsatzfragen klärt und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen sowie einer Terminplanung enthält.

Anlässlich seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 nahm der Gemeinderat vom Zwischenbericht der nicht ständigen Kommission Kenntnis. Die eingesetzte nicht ständige Kommission setzte sich an drei Sitzungen mit dem Anliegen der Motion auseinander und behandelte zusammenfassend folgende Themen:

Sie verschaffte sich zum einen Überblick über die Rechtslage unter dem neuen Vergaberecht (im speziellen Art. 9 IVöB). Zum anderen wurde im Auftrag der nicht ständigen Kommission – und im Einklang mit dem motionierten Anliegen – eine Übersicht von möglichen Anwendungsfällen der Übertragung öffentlicher Aufgaben / Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 9 IVöB erstellt. Basierend auf diesen Grundgearbeiten verständigte sich die nicht ständige Kommission auf ein Projektziel und einen Vorgehensvorschlag.

Sie legte fest, dass für zukünftige neue Aufgabenübertragungen, aber auch im Falle allfälliger Verlängerungen bestehender Aufträge, sichergestellt werden soll, dass der bestehende rechtliche Gestaltungsspielraum durch die Verwaltung frühzeitig erkannt und ausgeschöpft wird. **Nicht damit gemeint sei allerdings ein "Übertragungsreglement", da die Schaffung von reglementarischen Grundlagen nur im Zusammenhang mit konkreten Vorlagen Sinn mache.** Vielmehr genügt nach Ansicht der nicht ständigen Kommission ein durch den Gemeinderat gegenüber der Verwaltung verbindlicher Leitfaden, mit dem künftige Verträge einerseits einfacher (bzw. überhaupt) rechtlich eingeordnet und bereits im Vorfeld (und damit frühzeitig) hinsichtlich möglicher Ausnahmen systematisch überprüft werden können und sollen.

Das Projektziel wurde daraufhin wie folgt konkretisiert: Es soll ein Leitfaden mit einem Grundraster/Prüfschema erarbeitet werden, welcher durch den Gemeinderat als Richtlinie (Verwaltungsverordnung) erlassen und für die Verwaltung verbindlich sein soll.



Die nicht ständige Kommission verständigte sich darauf in Kenntnis des Umstands, dass die Motion als Motion mit Weisungscharakter eigentlich erfordern würde, dass der Gemeinderat dem Stadtrat eine (Reglements-)Vorlage zur Beschlussfassung vorlegen müsste. **Es wurde in Aussicht gestellt, dass dem Stadtrat nach Erlass der erwähnten Verwaltungsverordnung (Weisung) das Ergebnis zur Kenntnisnahme und der Vorstoss zur Abschreibung vorgelegt werden soll.**

Der Gemeinderat bestätigte anlässlich seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 dieses Projektziel. Weiter legte er – ebenfalls auf Antrag der nicht ständigen Kommission – fest, dass die nicht ständige Kommission auch für die weitere Begleitung des Geschäfts eingesetzt bleibt. Sie wurde daraufhin beauftragt, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie bzw. Weisung (Verwaltungsverordnung) vorzulegen.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde verwaltungsintern durch das per 1. Februar 2022 eingesetzte kommunale Kompetenzzentrum Beschaffungen an generellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet. Mit diesen sollten, im Einklang mit den Zielen der IVöB, Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt werden. Weitere Ziele sind die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal.

In der zweiten Jahreshälfte 2024 wurden die Arbeiten der beiden Gremien zusammengeführt: Der von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Leitfaden zur Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungswesens sowie die ebenfalls von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Prozessdarstellung zum Ablauf des Vergabeverfahrens wurden als verbindliche Bestandteile der neuen Weisung zum Beschaffungswesen aufgenommen. Mit Beschluss vom 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat diese Weisungen und setzte sie per 1. April 2025 für die Verwaltung in Kraft (vgl. Beilage 1).

5 Weisungen betreffend das Beschaffungsverfahren

Nachfolgend findet sich eine kurze Übersicht zum wichtigsten Inhalt der Weisungen zum Beschaffungswesen.

5.1 Ziel der Weisungen

Die Weisungen dienen als Ergänzung und Konkretisierung des geltenden Beschaffungsrechts (IVöB, IVöBG, IVöBV). Im Einklang mit den Zielen der IVöB werden Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen und fairen Wettbewerbs festgelegt. Weiter sollen die Weisungen die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie eine einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal sicherstellen.

5.2 Wichtigster Inhalt der Weisungen

Hervorzuheben sind die folgenden Inhaltspunkte:

- Die **Nachhaltigkeit** der beschafften Leistung ist zu berücksichtigen. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass die *Kriterienkataloge* je nach Produkt bestimmten Standards zu entsprechen haben. Es handelt sich dabei entweder um gemeindeeigene Standards (z.B. nachhaltige Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal) oder solche von Fachverbänden (z.B. "Beschaffungsstandard 2021" des Labels Energiestadt; vgl. dazu Ziffer 2b sowie Ziffer 5).



- Betreffend **freihändige Verfahren** (direkte Vergabe ohne Ausschreibung) beinhalten die Weisungen *Mindestvorgaben zur Anzahl der einzuholenden Offerten* sowie die zwingende Berücksichtigung lokaler Anbieterinnen oder Anbieter (vgl. Ziffer 3).
- Weiter enthalten die Weisungen **Formvorschriften** zum *Vertrag* mit der ausgewählten Anbieterin oder dem ausgewählten Anbieter (vgl. Ziffer 6).

Bezüglich des Motionsanliegens liegt mit **Anhang 1** eine umfassende Dokumentation und Handlungsanweisung an die Verwaltung vor zur Prüfung, ob eine **Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts** oder allenfalls Gründe für eine **sog. überschwellige freihändige Vergabe** vorliegen. Es wird auf die dortigen Ausführungen sowie die dokumentierten Arbeiten der nicht ständigen Kommission verwiesen.

5.3 Umsetzung der Weisungen

Die Weisungen sind seit dem 1. April 2025 für neue Vergabeverfahren für die gesamte Stadtverwaltung verbindlich.

6 Antrag auf Abschreibung

Mit den Arbeiten und Erkenntnissen der nicht ständigen Kommission und dem Erlass der Weisungen zum Beschaffungswesen (dabei insbesondere Anhang 1 zu den Ausnahmen) sind auch nach der Auffassung der eingesetzten nicht ständigen Kommission, in welcher auch der Erstunterzeichner sowie weitere Mitmotionäre Einsitz nahmen, die ursprünglichen Anliegen der Motion erfüllt.

So wurde einerseits in der nicht ständigen Kommission eine Übersicht, in welchen Bereichen die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können, vorgelegt und diskutiert.

Andererseits wurde dabei vertieft analysiert, wann eine (stadteigene) reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen rechtlich möglich ist; diese Darstellung wurde auf die bestehenden Ausnahmen gemäss Art. 10 und 21 IVöB 2019 ausgeweitet. Mit der Integration des von der nicht ständigen Kommission daraufhin erarbeiteten Prüfschemas in den Anhang 1 der Weisungen zum Beschaffungswesen ist sichergestellt, dass fortan frühzeitig auch die Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen für eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts thematisiert und gegebenenfalls initiiert wird. Die schliesslich von der Motion verlangte Zweckmässigkeitsbeurteilung wurde dabei nicht vorweggenommen, sondern wird sich in der kommenden Zeit durch die konkrete Umsetzungspraxis und der politischen Beurteilung der einzelnen Anwendungsfälle erhärten müssen. Einzelne, seit der Einreichung der Motion teilweise auch im Stadtrat behandelte Vorlagen, zeigen aber, dass auf Verwaltungs- und politischer Ebene bereits eine Sensibilisierung stattgefunden hat bezüglich der Möglichkeit, bei der Aufgabenübertragung an Dritte durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts rechtlich zu übermöglichen.

Dem Stadtrat wird vor diesem Hintergrund und unter Kenntnisnahme der getätigten Arbeiten die Abschreibung der Motion beantragt.



7 Aufnahme Controlling

Die nicht ständige Kommission formulierte anlässlich ihrer Sitzung vom 9. September 2024 den Antrag zu Händen des Gemeinderats, dass die zentralen Dienste zu beauftragen seien, ein Monitoring zur Umsetzung und Anwendung der Vorgaben bei der Prüfung von Ausnahmen in den Legislaturzielen 2025 – 2028 vorzusehen. Mit Blick auf die derzeit laufenden Arbeiten zu den neuen Richtlinien der Regierungstätigkeit des Gemeinderats zeigt sich, dass dieses Anliegen thematisch losgelöst von den Regierungsrichtlinien aufgenommen werden sollte (insbesondere da es ein ressort- und verwaltungsübergreifendes Anliegen darstellt). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll stattdessen direkt das Kompetenzzentrum Beschaffung beauftragt werden, dem Gemeinderat per Ende 2026 und per Ende 2028 Bericht zur Umsetzung und Anwendung der Weisungen zum Beschaffungswesen zu erstatten.

8 Aufhebung der nicht ständigen Kommission

Nicht ständige Kommissionen amtieren so lange, als es die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfordert (Art. 38 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Die nicht ständige Kommission hat die ihr mit Einsetzungsbeschluss vom 16. August 2023 übertragenen sowie mit Beschluss vom 19. Juni 2024 präzisierten Aufgaben erfüllt und ist mit Blick darauf und die beantragte Abschreibung der Motion per sofort aufzulösen.

9 Kommunikation

Die Kommunikation gegenüber dem Stadtrat erfolgt mittels üblichem Aktenversand. Die Arbeit der Mitglieder der nicht ständigen Kommission wird gemäss Schreiben im Entwurf vom 8. Mai 2025 (Beilage 2) verdankt.

10 Rechtliche Grundlagen

Die Vorberatung und Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte obliegt gemäss Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 dem Gemeinderat, soweit keine anderslautenden Bestimmungen der Geschäftsordnung bestehen.

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

11 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschluss:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom XXXX, beschliesst:

- a. Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrats abgeschrieben.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrats wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Das Kompetenzzentrum Beschaffung wird beauftragt, dem Gemeinderat per Ende 2026 und per Ende 2028 Bericht zur Umsetzung und Anwendung der Weisungen zum Beschaffungswesen zu erstatten.**
- 3. Die für die Umsetzung der Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" eingesetzte nicht ständige Kommission wird per sofort aufgelöst. Die Arbeit der Mitglieder wird gemäss Schreiben im Entwurf vom 8. Mai 2025 (Beilage 2) verdankt.**
- 4. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Marc Häusler
Stadtschreiber

Vision Ressortvorsteher

Reto Müller
Stadtpräsident

Beilagen

1. Weisungen zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025
2. Schreiben an die Mitglieder der nicht ständigen Kommission, im Entwurf vom 8. Mai 2025